

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
als untere Bauaufsichtsbehörde
Rathausallee 50

Fachbauleiterbenennung Brandschutz
zum Baubeginn¹⁾
der baulichen Anlage
(zu § 73 Abs. 7 LBO)

22846 Norderstedt

Aktenzeichen der Baugenehmigung:
Datum der Baugenehmigung:
Bauvorhaben:

Bauort:
Bauherrin/Bauherr(en):

Mit der Ausführung des Bauvorhabens wird begonnen am: _____

Name des
Fachbauleiters _____

Anschrift _____

Telefon
und Telefax _____

Qualifikation _____

Datum _____

Unterschrift des Bauherrn

Unterschrift des Bauleiters

1) Bauleiterin oder Bauleiter § 57 (2)

Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters.

2) Der Baubeginn genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen oder der Bauvorhaben im Rahmen der Genehmigungsfreistellung gemäß § 68 LBO ist von der Bauherrin / dem Bauherrn, gemäß § 79 LBO, jeweils mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.